

Friedhofsordnung der Inselgemeinde Langeoog

Der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013

Der 2. Änderungssatzung vom 12.06.2006

Auf Grund der § 6, 8 und 10 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 14.06.1993 (Nds. GVB1. S. 137) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 01. Nov. 1993 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Inselgemeinde Langeoog.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Langeoog waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes, der Friedhofskapelle (mit Leichenkammern) und des Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung. Für die Benutzung der Friedhofskapelle ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Dünenfriedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung ausgenommen, zu befahren,

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - g) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Dünenfriedhof weitere Bestimmungen erlassen. Soweit Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Hier wird die Begräbnisliste geführt und die Lage der Grabstelle nach Reihe und Nummer im Belegungsplan eingetragen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweils Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urngemeinschaftsgrabstätten
 - d) Reihengrabstätten als Rasengrabstätten

§ 10

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbestattungen, die in der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist möglich.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre : Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in der Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Aschen dürfen in einer bereits belegten Grabstelle nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war. Die Beisetzung sonstiger Aschen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) In einer bereits belegten Grabstätte sind bis zu 3 Aschenbeisetzungen möglich, im übrigen können je Grabstelle 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 11

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbestattungen, an denen auf Antrag und Zahlung der jeweiligen Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle kann gegen erneute Zahlung der Gebühr wiedererworben werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor sollen die Nutzungsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung hierauf hingewiesen werden.
- (4) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
5. Übersteigt bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 11a

Urnengemeinschaftsgrabstätte-

Für die Urnengemeinschaftsgrabstätte gelten abweichend von den übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung folgende besonderen Regelungen:

- a) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnengrabstellen im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben. An diesen Grabstellen wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser besonderen Regelungen verliehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- b) Ein Anspruch auf Beisetzung in einer bestimmten Stelle besteht nicht.
- c) Die Lage der einzelnen Grabstellen wird nicht kenntlich gemacht. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig.
- d) Die Urnengrabstätte wird als Rasenfläche gestaltet. Sie wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Eine individuelle Grabpflege ist nicht gestattet.
- e) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte erhält ein zentrales Gemeinschaftsdenkmal. Auf diesem werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten angebracht

§ 11b — Reihengrabstätten als Rasengrabstätten —

- a) Für die Reihengrabstätten als Rasengrabstätten werden Sargbestattungen im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben. An diesen Grabstellen wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser besonderen Regelungen verliehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- b) Ein Anspruch auf Beisetzung in einer bestimmten Stelle besteht nicht.
- c) Die Rasenreihengrabstätte wird als Rasenfläche gestaltet. Sie wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Eine individuelle Grabpflege ist nicht gestattet.

Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen (auch Grabvasen / Pflanzenbehälter etc.) ist untersagt. Ebenso sind Bepflanzungen jeglicher Art ausgeschlossen. Die Einzelgrabstätte ist mit einer Natursteinplatte aus Hartgestein mit polierter Oberfläche von 35 cm x 50 cm x 5 cm (Querformat) zu versehen. Auf dieser ist der Name, Vorname und das Geburts- und Sterbedatum der/s Verstorbenen vertieft aufzubringen. Erhabene Aufschriften sind unzulässig

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Denkzeichen und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler und Einfassungen beziehen. Sofern Grabmäler ohne Genehmigung aufgestellt wurden, können diese auf Kosten des Auftraggebers von der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- (3) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (4) Grabmäler und Einfassungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist nicht entfernte Grabmäler und Einfassungen gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofeigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 13

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sie sonstigen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 14

Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Grabbeete sollen mindestens

in einer Breite von 0,40 m vom Kopfende bepflanzt werden.

- (2) Das Bestreuen der Grabstelle mit Kies ist höchstens zu 2/3 der Fläche gestattet, das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (3) Grabbeete dürfen nicht überhöht sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine andere Person beauftragen.
- (7) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern; die an der Pflanze verbleiben nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 15

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Sofern die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet bleibt, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

VII. Schlußvorschriften

§16

Haftung

Die Inselgemeinde Langeoog haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, und durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung des von der Inselgemeinde Langeoog verwalteten Dünenfriedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.